

**Satzung der Stadt Bad Brückenau  
über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze  
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren  
Vom 24.11.2009**

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG sowie aufgrund von Art. 2 und 8 KAG folgende Satzung

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Bad Brückenau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Bad Brückenau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen die nicht zu gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Anwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v.H. berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**  
**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Brückenau vom 16.06.1999 außer Kraft.

Bad Brückenau, 24.11.2009  
STADT BAD BRÜCKENAU

gez.

Thomas Ullmann  
Erster Bürgermeister

**Beachten Sie bitte nachfolgende Anlage!**

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze  
und andere Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Brückenau vom 24.11.2009  
Verzeichnis der Pauschalsätze  
(in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10.09.2019)  
gültig ab 01.09.2019**

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

|  | Euro  |
|--|-------|
| a) Tanklöschfahrzeug TLF 16              | 5,77  |
| b) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20    | 8,40  |
| c) Versorgungs-Lkw                       | 3,80  |
| d) Mehrzweckfahrzeug MZF                 | 2,95  |
| e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF         | 3,45  |
| f) Kommandowagen KdoW                    | 1,84  |
| g) Gerätetransporter GW                  | 1,84  |
| h) Vorausrüstwagen VRW                   | 4,45  |
| i) Drehleiterfahrzeug mit Korb DLK 23-12 | 13,82 |
| j) TLF 4000 (GTLF)                       | 7,85  |
| k) Mannschaftstransportwagen MTW         | 3,26  |
| l) Löschgruppenfahrzeug LF 20 Kats       | 12,47 |

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

|  | Euro   |
|--|--------|
| a) Tanklöschfahrzeug TLF 16              | 75,00  |
| b) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20    | 148,91 |
| c) Versorgungs-Lkw                       | 36,42  |
| d) Mehrzweckfahrzeug MZF                 | 26,20  |
| e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF         | 66,86  |
| f) Kommandowagen KdoW                    | 12,78  |
| g) Gerätetransporter GW                  | 12,78  |
| h) Vorausrüstwagen VRW                   | 76,18  |
| i) Drehleiterfahrzeug mit Korb DLK 23-12 | 212,66 |
| j) TLF 4000 (GTLF)                       | 93,32  |
| k) Mannschaftstransportwagen MTW         | 29,08  |
| l) Löschgruppenfahrzeug LF 20 Kats       | 178,62 |

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

|  | Euro  |
|--|-------|
| a) Hydraulische Rettungsgeräte                           | 28,12 |
| b) Be- und Entlüftungsgerät / Überdrucklüfter            | 20,76 |
| c) Kettensäge  | 16,36 |
| d) Atemschutzgeräte                                      | 24,80 |
| e) Notstromaggregat tragbar                              | 24,80 |
| f) Tragkraftspritze, Pumpe mit eigenem Motor (Lenzpumpe) | 48,11 |
| g) Tauchpumpe  | 10,23 |
| h) Mineralölpumpe  | 14,32 |
| i) Mehrzwecksauger                                       | 16,62 |
| j) Trennschleifer  | 10,23 |
| k) Plasma-Schneidgerät                                   | 65,83 |
| l) Kanal-Dichtkissen                                     | 6,14  |
| m) Beleuchtungssatz                                      | 10,28 |
| n) Mehrzweckzug  | 38,35 |

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Als Aufwandsersatz werden für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender 24,00 Euro berechnet. Soweit die Stadt Bad Brückenau Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss, wird dieser in Rechnung gestellt.

#### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 15,10 Euro berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## 5. Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen

- bei vorsätzlicher Auslösung ab der 1. Alarmierung,
- bei technischen Defekten an der Anlage ab der 2. Alarmierung,
- bei unsachgemäßem Umgang ab der 2. Alarmierung

werden pauschal 300,00 Euro berechnet. In der Pauschale sind die Strecken-, Ausrückestunden-, Arbeitsstunden- und Personalkosten enthalten.

## 6. Sonstige Kosten

Prüfen, Waschen, Trocknen von Druckschläuchen je Schlauchlänge  
6,50 Euro

Für Materialverbrauch aller Art werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v.H. berechnet.

Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des anfallenden Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall festgelegt.

Bad Brückenau, 10.09.2019

STADT BAD BRÜCKENAU

gez.

Brigitte Meyerdierks  
Erste Bürgermeisterin